

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/2/26 4Ob10/91, 4Ob141/04w, 4Ob15/12b, 4Ob91/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

UWG §25 Abs7

Rechtssatz

§ 25 Abs 7 UWG sieht die Pflicht des Medienunternehmens vor, Urteile auf Grund vollstreckbarer Exekutionstitel zu veröffentlichen; damit wird dem Medieninhaber in den Fällen, in denen eine zur Urteilsveröffentlichung ermächtigte Partei an ihn herantritt, ein Kontrahierungszwang auferlegt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 10/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 10/91

Veröff: SZ 64/16 = ecolex 1991,403 = MR 1991,244 = ÖBI 1991,117 = WBI 1991,238 (Schuhmacher)

- 4 Ob 141/04w

Entscheidungstext OGH 18.08.2004 4 Ob 141/04w

Veröff: SZ 2004/128

- 4 Ob 15/12b

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 15/12b

Vgl auch; Beisatz: Dieser vom Gesetz gegen das Medienunternehmen eingeräumte privatrechtliche Anspruch ist im Bestreitungsfall gerichtlich durchsetzbar. (T1); Beisatz: Das rechtliche Gehör eines Medienunternehmens, das eine Urteilsveröffentlichung verweigert, wird im Rahmen der klageweisen Durchsetzung eines auf § 25 Abs 7 UWG gestützten Begehrens gewahrt, in dem das Medienunternehmen Einwendungen, weshalb es ausnahmsweise der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht enthoben sei, geltend machen kann. (T2); Beisatz: Ein Eingriff in das Eigentumsrecht wird idR wegen des Entgeltanspruchs des Medienunternehmens nicht vorliegen. (T3)

- 4 Ob 91/18p

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 4 Ob 91/18p

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079975

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at